

Qualitätsaspekte für die Verwertbarkeit von Gutachten

Refresher-Seminar
Neurologische Begutachtung
16. November 2007

Olaf Guericke
Richter am Sozialgericht

Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen der Begutachtung**
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - *Conditio sine qua non*
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialgerichtsbarkeit

§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialgerichtsbarkeit

§ 106 SGG

(1) ...

(2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

...

4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen ...,

5. die ... Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,

...

Beweisaufnahme wie im Zivilprozess

§ 118 SGG

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die ... §§ ... 392 bis 444, ... der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. ...

...

Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen

§§ 402 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) regeln den Beweis durch Sachverständige

Der Sachverständige

- vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen
- stellt Tatsachen fest
- wertet in Anwendung seines Fachwissens Tatsachen
- zieht konkrete Schlussfolgerungen

Der Sachverständige ermittelt und beurteilt die Tatsachen.

Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen

§ 407a ZPO Pflichten des Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen

Auszug aus einem chirurgischen Gutachten:

Nachbefundung vorliegender Röntgenaufnahmen

Es wurde wegen der Relevanz der Bedeutung der MRT- Befunde 1997 und 1999 eine gemeinsame Nachbefundung mit Herrn OA Dr. B (Radiologische Klinik D - F), der viele Jahre lang verantwortlich für die Durchführung und Bewertung der MRT- Untersuchungen ist, vorgenommen. Im Zweifelsfall ist er auch zur Erstattung eines radiologischen Zusatzgutachtens bereit.

Ablehnung eines Sachverständigen, §§ 406, 42 ZPO

- Es gelten die gleichen Ablehnungsgründe wie bei einem Richter.
Ausnahme: keine (verbindliche) Selbstablehnung durch den Sachverständigen, aber u.U. Verweigerungsrecht oder Antrag auf Entbindung von der Gutachtenspflicht
- Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu.
- Eine Ablehnung kann insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolgen.

Ablehnung eines Sachverständigen, §§ 406, 42 ZPO

Besorgnis der Befangenheit bedeutet:

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit

- persönliche Nähe zu einer Partei (z.B. Freundschaft)
- bereits entgeltliches Privatgutachten erstellt
- evtl. bei behandelnden Ärzten (Ausnahme § 109 SGG)
- auf Voreingenommenheit deutende unsachliche oder verletzende Äußerungen gegen eine Partei

Ablehnung eines Sachverständigen, §§ 406, 42 ZPO

Auszug aus einer ergänzenden Stellungnahme eines Sachverständigen:

Leider hat Herr Rechtsanwalt einige Dinge nicht erkannt, die beim heute erreichten Stand der Diskussion zur Frage nach einer berufsinduzierten bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule eine Voraussetzung darstellen.

Auch das hat leider Herr Rechtsanwalt nicht erkannt oder nicht gewusst, so dass jeder

Der Herr Rechtsanwalt hat weiter nicht erkannt oder weiss nicht, dass es kein, für eine

Daher ist der Eindruck des Herrn Rechtsanwalt leider auch hier nicht korrekt.

Besser: neutrale Formulierung, evtl. im Passiv

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- **Beispiele**
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - Conditio sine qua non
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - Conditio sine qua non
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Sach- und Streitstand

Schädigendes Ereignis: Ausrutschen oder Straucheln

Kausalzusammenhang: ungeklärt

Gesundheitsschaden: 1. gesicherter Meniskusriss
 2. **fragliche Distorsion**

Das Gutachten

Aus dem Zusammenhanggutachten von Dr. N1., der den Meniskusschaden nicht als Unfallfolge ansah, aber...

Nach den vorliegenden Fakten kann nicht mehr geleugnet werden, dass ein Arbeitsunfall vorgelegen hat. Das stattgehabte Trauma war aber von so geringem Ausmaß, dass es zu keinen Kniebinnenverletzungen führen konnte. Ein Straucheln ohne Sturz stellt nur eine geringe Abweichung von Normalbewegungen dar, die im Alltag auftreten und vom menschlichen Körper an sich toleriert werden, so dass als zugezogene Verletzung nur eine Distorsion des rechten Kniegelenkes anhand der Erstbefunde medizinisch belegt ist. Diese

Stellungnahme der Beklagten

Der Vollbeweis eines Unfallereignisses ist somit nicht geführt.

Auch ist eine leichte Distorsion – wie jetzt von Dr. N 1 angenommen – nicht zu sichern. Ein entsprechender Befund ist durch den erstbehandelnden Arzt, Dr. N 2, nicht erhoben worden. Auch die daraufhin nahezu täglich durchgeführte Behandlung mit Bestrahlungen spricht gegen einen solchen Befund. Eine Bestrahlung mit Kurzwelle hätte, wäre sie auf ein „frisch verletztes“ Kniegelenk getroffen, aufgrund der bedeutsamen Gewebserwärmung zu einem Gelenkreizzustand und einer Beschwerdezunahme geführt. Stattdessen ist es aber, wie Dr. N 2 dokumentiert, zu einer Beschwerdebesserung gekommen. Retrospektiv ist danach keine Distorsion zu sichern.

Gerichtliche Nachfrage

- Aufzeigen der jetzt noch konkreten Problematik und des neuen Diskussionsstandes
- Konkrete Fragen zu den Umständen des Einzelfalles mit Hinweis auf Beweisanforderungen:

1. Wie ist eine akute Verletzung am 19.02.2002 zu vereinbaren mit einer Besserung des Zustandes nach einer Kurzwellen-Bestrahlung?
3. Welcher Teil des Kniegelenkes ist durch die von Ihnen angenommene Zerrung konkret betroffen worden (die durch das Ereignis hervorgerufene Gesundheitsstörung muss konkret benannt und bewiesen sein)?

- Plausibilitätsfrage

3. Stehen die von Dr. N2... erhobenen Befunde mit der konkreten Gesundheitsstörung gemäß Frage 2 im Einklang?

Ergänzende Stellungnahme

1. Wie ist eine akute Verletzung am 19.02.2002 zu vereinbaren mit einer Besserung des Zustandes nach einer Kurzwellen-Bestrahlung?

zu 1)

Es sei nochmals betont, dass ich bei Annahme eines Arbeitsunfalles von einer leichten Distorsion des rechten Kniegelenkes ausgegangen bin. Es bestand nach der klinischen Untersuchung lediglich ein Druckschmerz innenseitig ohne Erguss. Der Hinweis vom Gutachter, dass nach einer frischen Verletzung eine Kurzwellenbehandlung als kontraindiziert betrachtet wird, ist doch relativ. Nach dem eben nochmals aufgeführten Befund und nach der Erstuntersuchung durch den Hausarzt lag doch keine schlimme frische Verletzung vor, dass nun gleich eine Kurzwellenbehandlung als fehlindiziert angesehen werden muss. Diese

Ergänzende Stellungnahme

2. Welcher Teil des Kniegelenkes ist durch die von Ihnen angenommene Zerrung konkret betroffen worden (die durch das Ereignis hervorgerufene Gesundheitsstörung muss konkret benannt und bewiesen sein)?

2)

Bei der Zerrung eines Kniegelenkes ist es bei einfachen Formen – wie sie hier vorgelegen hat – nicht in jedem Falle möglich, die betroffenen Strukturen genau zu benennen. Wenn dies ohne weitergehende Untersuchung erfolgt, basiert es auf den Angaben des Versicherten und dem Untersuchungsbefund. Die Zerrung eines Gelenkes weist eigentlich darauf hin, dass keine wesentlichen substantiellen Schädigungen eingetreten sind, sonst spricht man ja von Ruptur (Zerreiung). Bezogen auf den Unfall von Herrn S gab er an, dass er mit dem Knie nach innen weggedreht sei. Damit wre eine Dehnung auenseitig mit Stauchung innenseitig wahrscheinlich, aber alles in sehr leichter Form. Dafr sprechen fr mich die Befunde von Herrn Dr. N 2

Die Entscheidung

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos:

... Aus den Ausführungen von Dr. N1 ergibt sich, dass er einen Gesundheitsschaden zwar für wahrscheinlich hält, der Vollbeweis eines Gesundheitsschadens im Sinne einer sehr leichten Zerrung ist – auch da keine Lokalisation dieser Zerrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden konnte – nicht erbracht. Ausdrücklich erachtet Dr. N1 eine Stauchung innenseitig und eine Dehnung außenseitig als wahrscheinlich, aufgrund fortbestehender Zweifel ist der Vollbeweis nicht gegeben. ...

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - **Conditio sine qua non**
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Sach- und Streitstand

Schädigendes Ereignis: Schlag gegen den Oberschenkel

Kausalzusammenhang: wahrscheinlich

Gesundheitsschaden: Muskeltrauma

Kausalzusammenhang: **ungeklärt**

Fortbestehende Gesundheitsstörungen: Radikulopathie nach
Herpes Zoster

Das Gutachten: Tatsachen

Neben dem Muskeltrauma begann zirka 10 Tage nach dem Unfall eine Radikulopathie der Nervenwurzeln L 3 und L 4 links. Dies steht in Übereinstimmung mit den vorliegenden Unterlagen und den aktuellen Untersuchungsergebnissen.

Für den Sachverhalt, dass die Radikulopathie zusätzlich neben dem Muskeltrauma vorliegt, spricht, dass ...

Die Ursache einer Radikulopathie kann stets mannigfaltig sein. Es erfolgte in der neurologischen Abteilung ...

... eine entsprechende Diagnostik, in dessen Folge eine Zosterradikulitis bei typischer Befundkonstellation vorliegt. Die Feststellung, dass die Radikulopathie Folge einer Herpesinfektion ist, steht in Übereinstimmung mit den Vorgutachten von ... l.

Somit liegen zwei getrennte Krankheiten vor, die die aktuellen Beschwerden des Herrn R bedingen.

Das Gutachten: Kausalität

Erwägungen des Sachverständigen:

- Trauma als Auslöser einer Zosterradikulitis in der Literatur wiederholt diskutiert
- Keine einheitliche wissenschaftliche Lehrmeinung
- Aber: Trauma in den „Deutschen Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie“ als Auslöser beschrieben

- Weiterer Aspekt: „stressful live event“ wegen des „wenige Wochen anhaltenden“ Schmerzes aufgrund des Unfallereignisses

- Vermutung psychoimmunologischer Vorgänge (Unterdrückung des Abwehrsystems und Begünstigung der Virusreaktivierung)

Das Gutachten: Ergebnis

Ein Vollbeweis des Zusammenhanges zwischen Unfall und Nervenwurzelentzündung (Radikulitis) kann nicht erbracht werden. Die Aspekte, die für einen Zusammenhang zwischen Trauma und hierdurch bedingter Radikulitis sprechen, sind gewichtiger als die Argumente die gegen den Zusammenhang stehen.

Somit muss er als wahrscheinlich angesehen werden, dass ein (indirekter) Zusammenhang zwischen Trauma und Herpesradikulitis besteht.

Mündliche Verhandlung: Vernehmung des Sachverständigen

Allgemeine Ausführungen:

„...Wodurch die Reaktivierung erfolgt, ist im Einzelnen nicht abschließend gesichert. ...

... hinsichtlich einer ... Verursachung durch Trauma keine allgemein übereinstimmende Lehrmeinung. ...

... Für mich persönlich ist bei der Annahme, dass ein Trauma mit Wahrscheinlichkeit ursächliche Wirkung haben kann, das Bestehen der Deutschen Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie maßgebend. Sie bilden eine Richtlinie für die Ärzteschaft.

...“

Mündliche Verhandlung: Vernehmung des Sachverständigen

Erwägungen zum örtlichen Zusammenhang

„Die von Dr. W. festgestellten ‚einzelnen Effloreszenzen auch am Rücken und an der Stirn‘ können auf einer zusätzlichen Aktivierung anderer Bereiche des Nervensystems beruhen im Sinne einer Virusaktivierung. Eine Stressreaktion kann durchaus Auswirkungen auch in anderen Bereichen begünstigen. Eine kausale Verbindung zwischen lokalem Trauma und lokaler Radikulitis ist für mich nicht herstellbar.“

Erwägungen zum zeitlichen Zusammenhang

„Da der Kausalverlauf nicht gesichert ist, kann ich auch keine konkrete Zeitabhängigkeit für das Auftreten der Zosterbläschen angeben. Eine zeitliche Festlegung ist angesichts dessen, dass der Auslösemechanismus nicht feststeht, nicht möglich. Die zeitliche Abhängigkeit zwischen Reaktivierung und Auftreten der Bläschen lässt sich nicht sicher bestimmen, jedenfalls muss die Reaktivierung vorausgegangen sein.“

Mündliche Verhandlung: Vernehmung des Sachverständigen

Abschließende Erwägungen

„Für den Zusammenhang spricht, dass eine Verursachung einer Zoster-Radikulitis durch ein Trauma in den „Deutschen Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie“ genannt ist und der Kläger vorliegend ein Trauma erlitt. Gleichzeitig führt das Trauma zu begünstigenden Faktoren für eine Virusaktivierung durch Schwächung der körpereigenen Abwehr. Ob der Schmerz zu einer Verringerung der körpereigenen Abwehr geführt hat, ist möglich, man kann es aber nicht beweisen.“

Die Entscheidung

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos:

„... Danach ist der Grund einer Virusreaktivierung im Einzelnen nicht abschließend gesichert; offen ist auch, ob eine Reaktivierung bei einem Trauma unmittelbar oder mittelbar über die Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden oder nachfolgenden Stress mit der Folge einer Abschwächung der Immunabwehr erfolgt. In sich schlüssig ... erachtet er eine kausale Verbindung zwischen lokalem Trauma und lokaler Radikulitis als nicht herstellbar.

Auch eine konkrete Zeitabhängigkeit für das Auftreten der Zosterbläschen konnte er angesichts der genannten Unsicherheiten ... nicht benennen; eine zeitliche Festlegung ist angesichts des nicht feststehenden Auslösemechanismus nicht möglich. ...“

Die Entscheidung

„ ... die Schlussfolgerung von Dr. L2.... nicht nachvollziehbar... . Wenn weder die zeitliche Komponente noch der Ort der Erkrankung als maßgebliche Indizien für die Rechtfertigung eines Zusammenhangs ... maßgeblich sind, sondern allein das Auftreten des Herpes Zoster nach einem Trauma als gesichert angesehen werden kann, spricht ... nicht mehr für als gegen den Zusammenhang... .

... eine Herpes-Zoster-Erkrankung immer als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt werden, wenn ein ... Unfall irgendwann zeitlich vorhergehend aufgetreten ist. Eine Abgrenzung vom zufälligen Auftreten der Herpes-Zoster-Erkrankung ist praktisch nicht möglich, wenn weder zeitliche noch örtliche oder anderweitige Aspekte konkretisiert werden können. ...“

Die Entscheidung

Schmerzen

„... Schwächung der körpereigenen Abwehr ...

Dr. L2.... führt aus, dass eine schmerzbedingte Verringerung der körpereigenen Abwehr möglich, aber nicht bewiesen ist.

“
...

„stressful live event“

„... abhängig ... von der jeweiligen Persönlichkeitsstruktur und den persönlichkeitspezifischen Bewältigungsstrategien ...

... keine Umstände benannt, die beim Kläger die Annahme einer entsprechenden Konstellation rechtfertigen könnten. ...“

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - Conditio sine qua non
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Sach- und Streitstand

Schädigendes Ereignis:
Heben/Tragen von Asbestplatten

Alternative Ursache:
Osteoporose

Kausalzusammenhang: **ungeklärt**

Gesundheitsschaden: Deckplatteneinbruch LWK 2

Das Gutachten: Beurteilung

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist es bei diesem Ereignis zu einem Einbruch der Deckplatte des 2. Lendenwirbelkörpers, möglicherweise auch zu einem Einbruch der Deckplatte des 3. Lendenwirbelkörpers gekommen. Dies ist belegt durch Röntgenaufnahmen vom 05.11.1997. Hier findet sich eine keilförmige Minderung der Höhe der Vorderkante des 2. Lendenwirbelkörpers. Daneben auch eine Eindellung im Bereich der Deckplatte des 3. Lendenwirbelkörpers.

Aufgrund dieser anamnestischen Angaben sowie der Bilddokumentation kann sicher festgestellt werden, daß es ohne den Hebevorgang vom 06.10.1997 nicht zu einem Wirbelkörperbruch bzw. zu den genannten Wirbelkörperverformungen gekommen wäre.

Das Gutachten: Beurteilung

Bei Herrn K lag sicherlich zum Zeitpunkt des Ereignisses eine verminderte Belastbarkeit der knöchernen Strukturen der Wirbelsäule und hier speziell der Lendenwirbelsäule in Form einer Osteoporose vor. Bei Osteoporosen kann es bereits durch geringgradige Belastungen zu Wirbeleinbrüchen kommen.

Die im vorliegenden Fall auf die Wirbelsäule einwirkende Kraft wäre allerdings bei normalem Kalksalzgehalt und normaler Wirbelkörperstruktur nicht dazu geeignet gewesen, einen Wirbelkörperbruch herbeizuführen. Daher kann den Ausführungen im Gutachten Dr. S /Dr. A uneingeschränkt zugestimmt werden.

...

Das Gutachten: Beurteilung

Aufgrund der osteoporotisch bedingten hohen Versagensbereitschaft der knöchernen Strukturen der Wirbelsäule bei Herrn K ist es im Rahmen eines kontrollierten, willkürlichen Hebevorganges zu einem Wirbelbruch (2. Lendenwirbelkörper) gekommen. Dies ist als Gelegenheitsursache einzustufen. Auch eine andere Belastung in annähernd gleicher Schwere hätte eine so geartete Reaktion der osteoporotisch veränderten Wirbelsäule verursachen können. Es liegt also kein Ereignis vor, daß auch bei einer gesunden Wirbelsäule einen Bruch verursacht hätte. Die Ableitung dieser Zusammenhänge ist im Gutachten durch Dr. S /Dr. A in sich schlüssig und nachvollziehbar aufgeführt und entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaften.

Das Gutachten: Beantwortung der Beweisfragen

Wie sind der Unfall einerseits und die außerberuflichen Faktoren andererseits im Hinblick auf ihren Verursachungsbeitrag zu gewichten ?

Die während des Unfalles bzw. des Ereignisses auf die Wirbelsäule einwirkende Kraft war nicht dazu geeignet, bei einer Wirbelsäule mit normalem Kalksalzgehalt einen Wirbelbruch herbeizuführen. Im Falle von Herrn K lag eine erhöhte Versagenbereitschaft der knöchernen Strukturen der Wirbelsäule vor, so daß es im Rahmen eines kontrollierten willkürlichen Hebevorganges zu einem Wirbelbruch gekommen ist. Dieses ist als Gelegenheitsursache zu werten. Insofern ist den außerberuflichen Faktoren und in diesem Fall der Osteoporose als innere Ursache der alleinige Verursacherungsbeitrag zuzuschreiben.

Gerichtliche Nachfrage

- Aufzeigen der noch bestehenden Problematik
- Auszugsweise rechtliche Definition zur „Gelegenheitsursache“

„... Gelegenheitsursache ..., wenn das angeschuldigte Ereignis mit einer normalen Verrichtung des täglichen Lebens austauschbar gewesen wäre; wenn also eine Krankheitsanlage so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, ihrer Eigenart unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelöst hätte. Es handelt sich hierbei um eine Abwägung der wesentlichen Verursachungsanteile.“

Gerichtliche Nachfrage und ergänzende Stellungnahme

- Konkrete Fragestellung mit „Hilfestellung“ zur Argumentation

„Ist auch unter Berücksichtigung der o.g. Definition eine Gelegenheitsursache anzunehmen? Kommt den bereits vorbestehenden Deckplatteneinbrüchen (BWS/LWS) bei der Beurteilung der wesentlichen Verursachungsanteile eine besondere Bedeutung, etwa für das Ausmaß der Schadensanlage, zu?“

Nach nochmaliger Durchsicht des Gutachtens möchte ich diese Frage bejaen. Jedes andere alltägliche Vorkommen oder ähnlich gelagerte Ereignis hätte zu derselben Zeit die beschriebenen Erscheinungen ausgelöst. Ein bereits vorbestehenden Deckplatteneinbrüchen (BWS-LWS) kommt bei der Beurteilung der wesentlichen Verursachungsanteile keine besondere Bedeutung, etwa für das Ausmaß der Schadensanlage zu.

Die Entscheidung

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos:

„ ... Diese Osteoporose bestand bereits vor dem angeschuldigten Ereignis vom 06.10.1997, auch die vorbestehenden Deckplatteneinbrüche in anderen Segmenten der Wirbelsäule ..., ohne dass hier maßgebliche Ereignisse zu diesen Frakturen beigetragen haben, zeigen für den Senat die überragende Bedeutung der Schadensanlage.

... Die damit einhergehende erhöhte Versagensbereitschaft der knöchernen Strukturen der Wirbelsäule, auf die der Sachverständige Dr. Ke. in seinem Gutachten vom 04.07.2007 hinweist, machen den alleinigen Verursachungsbeitrag außerberuflicher Faktoren, konkret der Osteoporose, plausibel. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.09.2007 hat der Sachverständige Dr. Ke. ausdrücklich ausgeführt, dass auch jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die beschriebenen Erscheinungen ausgelöst hätte. Dies ist gleichzusetzen mit einer überragenden Bedeutung der endogenen Erkrankung des Klägers an einer Osteoporose für die Entstehung des in Frage stehenden Gesundheitsschadens.

...“

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - Conditio sine qua non
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Vorbereitung der Begutachtung

- Aktenauszug erstellen
- Kritische Würdigung des gesamten Akteninhalts
- Angefochtene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung **nicht** als „feststehenden“ Wert ansehen bzw. im Gutachten zugrunde legen
- Kläger(in) zu den maßgeblichen Umständen (z.B. Unfallhergang, Brückensymptome) befragen und mit Akteninhalt abgleichen

Erstellung des Gutachtens

- Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen (vgl. Beispiele)
- Beantwortung der Beweisfragen - möglichst in der (vorgegebenen) Reihenfolge
- Darstellung der Argumentationskette für medizinische Laien
- Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen ärztlichen Stellungnahmen, besonders mit entgegengesetzten Ansichten
- Auseinandersetzung mit Argumenten der Parteien, vor allem denen der „unterliegenden“ Partei
- Weitere Ermittlungen anregen, wenn diese für eine sachgerechte Beurteilung notwendig erscheinen

Erkenntnisgewinn

- Aufforderungen zu ergänzenden Stellungnahmen zeigen oft Lücken oder Ungenauigkeiten im Gutachten, die auch für zukünftige Fälle Bedeutung haben können
- Persönlicher Kontakt mit zuständigen Richtern, telefonische Rücksprache bei konkreten Fragen
- Kopien der Gerichtsentscheidungen erbitten (möglichst mit Einverständniserklärung der betroffenen Person)

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen der Begutachtung
- Beispiele
 - Vollbeweis eines Gesundheitsschadens
 - Conditio sine qua non
 - Wesentlicher Verursachungsanteil
- Qualitätsaspekte

Fragen?

Vielen Dank für Ihr Interesse!